

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013**Ausgegeben am 21. Oktober 2013****Teil III**

282. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Errichtung eines gemeinsamen Rohstofffonds

282. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Errichtung eines gemeinsamen Rohstofffonds

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Organisationen ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinsamen Rohstofffonds (BGBl. Nr. 507/1989, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 152/2008) hinterlegt:

Organisationen:

Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft (EAEC)
Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft
(ECOWAS)
Westafrikanische Wirtschafts- und
Währungsunion (UEMOA)

Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:

6. März 2009

1. Mai 2009

9. Juni 2009

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Japan gem. Art. 30 des Übereinkommens seinen Rücktritt vom Fonds mit Wirksamkeit vom 7. September 2013 erklärt.

Faymann

